



## **Rad- und Sportverein Wullenstetten 1926 e.V.**

**Satzung vom 10. November 1978**

**mit**

**Änderung vom 22. März 1991**

**Änderungen vom 16. April 2004**

**Änderungen vom 20. April 2007**

**Änderungen vom 18. März 2016**

**Änderungen vom 12. April 2019**

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Rad- und Sportverein Wullenstetten 1926 e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Senden, Ortsteil Wullenstetten, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neu-Ulm eingetragen.

## **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO 1977 und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Amateursports, die Schaffung und Unterhaltung entsprechender Anlagen sowie die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen. Eine wichtige Aufgabe ist die Förderung der Jugend und die Einbindung der Jugendlichen in Mitbestimmung und Mitverantwortung im Verein.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für die Tätigkeit im Verein werden nur die nachgewiesenen baren Auslagen erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2. Vergütung für Vereinstätigkeit:
  - 2.2.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - 2.2.2. Die Organe des Vereins (alle Wahlämter) sowie die Mitglieder des Vereins können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale erhalten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
  - 2.2.3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins nach Absprache mit dem Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Anwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- 2.3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4. Er ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der sonstigen Fachverbände, deren Sportarten er betreibt und erkennt dessen Satzungen an.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den jeweiligen Abteilungsleiter oder durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnen diese die Aufnahme ab, so entscheidet über die Einwendungen des Betroffenen der Gesamtausschuss endgültig. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.2 Ein aktives Wahlrecht steht den Mitgliedern ab vollendetem 14. und ein passives Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 3.4 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zum 15.4., 15.8. oder 15.12 des Jahres zu erklären.  
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.5 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Interessen des Vereins verstößt, wegen grober Unsportlichkeit oder wenn es mit der Bezahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
- 3.6 Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtausschuss. Dieser entscheidet nach Anhörung des Betroffenen schriftlich; dem Mitglied steht binnen zwei Wochen nach Erhalt die Anrufung der Mitgliederversammlung gegen die Entscheidung des Gesamtausschusses zu. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

- 3.7 Über die Zahlung und die Höhe der von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitglieds- und Aufnahmebeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit können von der Mitgliederversammlung Umlagen beschlossen werden. Die jährliche Umlage darf den Jahresmitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Solche Umlagen können auch während eines bereits laufenden Kalenderjahres unabhängig vom Beschlusszeitpunkt in voller Höhe und für jedes Mitglied, welches in diesem Kalenderjahr Mitglied war bzw. wurde, festgesetzt werden. Die Mitgliedsbeiträge und die Umlage werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren entstehen Gebühren, die in der Beitragsordnung geregelt sind. Ausnahmeregelung siehe Beitragsordnung. Siehe § 11 Ordnungen

## **§ 4 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- a) Der Vorstand,
- b) der Finanzverwalter
- c) der Veranstaltungsausschuss,
- d) der Gesamtausschuss,
- e) Vereinsjugendleiter
- f) die Mitgliederversammlung

## **§ 5 Der Vorstand**

- 5.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2., dem 3. Vorsitzenden  
Aufgabenverteilung siehe Anlage
- 5.2 Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 5.3 Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden kann.
- 5.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er führt die Beschlüsse der Organe aus und beruft, leitet und bereitet die Sitzungen der Organe vor. Er darf im Innenverhältnis Rechtsgeschäfte bis zum Einzelbetrag von Euro 5.000 ohne Genehmigung eines Organs abschließen.
- 5.5 Der Vorstand beruft den Geschäftsstellenleiter, der u.a. auch die Funktion des Protokollführers ausübt. Aufgaben der Geschäftsstelle siehe Aufgabenverteilung.

## **§ 6 Der Veranstaltungsausschuss**

- 6.1 Der Veranstaltungsausschuss besteht aus 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, mindestens einem Vorstandsmitglied, und dem Protokollführer. Der Veranstaltungsausschuss kann bei Bedarf weitere Mitglieder hinzuziehen, diese sind aber nicht Mitglied im Gesamtausschuss.
- 6.2 Er ist zuständig für die Planung und Durchführung von allen Veranstaltungen des Gesamtvereins.

## § 7 Der Gesamtausschuss

- 7.1 Der Gesamtausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Finanzverwalter, dem Vereinsjugendleiter, dem Protokollführer, den Abteilungsleitern und den Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses
- 7.2 Er ist zuständig zur Genehmigung von Einzelausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes, ferner zur Genehmigung von nicht im Haushaltsplan enthaltenen Einzelausgaben bis zum Betrag der Gesamtjahresmitgliederbeiträge. Weiter entscheidet er über Meinungsverschiedenheiten der einzelnen Ausschüsse sowie nach § 3 der Satzung. Im Gesamtausschuss ist jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung vorzubereiten. Er entscheidet ferner in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht den einzelnen Ausschüssen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7.3 Er entscheidet über die Neugründung einer Abteilung.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung ist acht Wochen vorher im Sendener Stadtboten bzw. im derzeit gültigen amtl. Organ der Stadt Senden anzukündigen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung ebenfalls im Sendener Stadtboten bzw. im derzeit gültigen amtl. Organ der Stadt Senden
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) Wahlen
    - aa) des 1. – 3. Vorstande
    - bb) des Vereinsjugendleiters,
    - cc) des Finanzverwalters
    - dd) von fünf Mitgliedern des Veranstaltungsausschusses
    - ee) von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtausschuss angehören dürfen.
  - b) Festsetzung der Höhe und der Zahlungsart des Mitgliedsbeitrages, einer Aufnahmegebühr und einer Umlage. (siehe § 11 Ordnungen)
  - c) Entlastung der Vorstandschaft und des Finanzverwalters,
  - d) Festlegung und Bestätigung neuer Abteilungen des Vereins,
  - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f) Satzungsänderung,
  - g) Genehmigung von nicht im Haushaltsplan enthaltenen Einzelausgaben, die über Höhe der Gesamtjahresmitgliederbeiträge hinausgehen,
  - h) Entscheidungen über Einwendungen gegen einen Vereinsausschluss durch den Gesamtausschuss,
  - i) Auflösung von Abteilungen,
  - j) Auslösung des Vereins.
- 8.3 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Diese Anträge sind, soweit sie im Rahmen von Beschlussfassungen zu behandeln sind, in der Veröffentlichung der Tagesordnung (vergl. § 9.1) ausdrücklich und hinreichend zu bezeichnen.
- 8.4 Die Abteilungsleiter sind vom Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung von deren Termin zu verständigen.
- 8.5 Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat zu enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes, Vereinsjugendleiters und der Abteilungsleiter,
  - b) Bericht des Finanzverwalters,
  - c) Bericht der Kassenprüfer,
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Finanzverwalters,
  - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - f) Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

## § 9 Abteilungen

- 9.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Gesamtausschuss gegründet und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- 9.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden können, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 9.3 Die Abteilung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Abteilung kann in der Geschäftsordnung regeln:

- a) Höhe, Einzug und Verwendung der Abteilungsaufnahmegebühren u. -beiträge,
  - b) Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder,
  - c) Organe der Abteilung und deren Aufgaben,
  - d) Sportbetrieb innerhalb der Abteilung,
  - e) Unterhaltung und Benutzung der Abteilungseinrichtungen, soweit sie mit Mitteln der Abteilung finanziert oder ihr zum ausschließlichen Gebrauch überlassen wurden,
  - f) Ausschluss von Abteilungsmitgliedern vom Sportbetrieb.
- 9.4 Der Satzung des Vereins entgegenstehende Anordnungen können von der Abteilung nicht getroffen werden, soweit sie den Zweck des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung betreffen. Sind in der Geschäftsordnung der Abteilung keine Sonderbestimmungen getroffen, finden die Vorschriften der Satzung Anwendung.
  - 9.5 Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und weitere Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Abteilungsversammlungen werden durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Senden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Einberufung der Abteilungsversammlung ist dem Vereinsvorstand unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig mitzuteilen. Ebenso ist er über die dort gefassten Beschlüsse zu informieren.  
Bis spätestens 31.01. jeden Jahres ist dem Vereinsvorsitzenden eine Abschrift des Kassenberichts der Abteilung zu übersenden.
  - 9.6 Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich hieraus ergebenden Einnahmen werden von der Abteilung selbständig verwaltet. Die Abteilungsbeiträge können neben Geldbeträgen auch Sachleistungs- und /oder Arbeitseinsätze umfassen.  
Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Abteilungskasse zu überprüfen. Finanzielle Verpflichtungen, die über den jährlichen Abteilungsbeitrag und die Aufnahmegebühr hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Gesamtausschusses.
  - 9.7 Der Vorstand ist verpflichtet, dem Abteilungsleiter eine Ermächtigung zu erteilen, über die Abteilungskonten zu verfügen, soweit Deckungsmittel vorhanden sind. Im Falle der Überziehung der Konten haftet der Abteilungsleiter persönlich für die Dauer und die Höhe der Überziehung.  
Abteilungsspezifische Anlagen, Ausstattungen, Gerätschaften, Ausrüstungen etc., die von konkreten Abteilungen für ihren spezifischen Sportbetrieb unter Verwendung von Abteilungsbeiträgen selbst geschaffen wurden, stehen diesen Abteilungen zur alleinigen Nutzung zu.
  - 9.8 Schädigt oder gefährdet die Abteilungsleitung die Interessen des Gesamtvereins oder der Abteilung in erheblicher Weise, so kann die Abteilungsleitung vom Vorstand des Vereins mit Zustimmung des Gesamtausschusses binnen einer angemessenen Frist zur Änderung dieses Verhaltens angehalten werden. Bleibt dies erfolglos, so können vom Gesamt-Ausschuss einzelne oder sämtliche Geschäftsführungsbefugnisse der Abteilung auf die entsprechenden Organe des Gesamtvereins übertragen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Abteilungsmittel nicht zur vertragsgemäßen Tilgung und Verzinsung von Darlehen verwendet werden, die der Verein für die Abteilung aufgenommen hat.  
Vom Vorstand ist sodann binnen einer Frist von vier Wochen eine Abteilungsversammlung einzuberufen, in der das beanstandete Verhalten besprochen und ihm abgeholfen werden soll. Zu diesem Zweck können Neuwahlen der Abteilungsleitung durchgeführt werden. Mit den Neuwahlen oder der Beseitigung der Beanstandungen geht die entzogene Geschäftsführungsbefugnis wieder auf die Abteilungsleitung über.

- 9.9 Eine Auflösung der Abteilung ist nur möglich, wenn die Mitglieder der Abteilung dies in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Abteilungsmitglieder beschließen. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist binnen zwei Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Abteilung auflösen kann. Die Abteilung kann auch durch einen 4/5 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins aufgelöst werden, wenn die Abteilung nach Feststellung der Mitgliederversammlung nicht mehr funktionsfähig ist und in absehbarer Zeit auch nicht mehr funktionsfähig wird. Die Mitglieder der Abteilung haben bei der Auflösung der Abteilung das Recht, bei Vorhandensein von Sporteinrichtungen, die mit Mitteln der Abteilung geschaffen wurden, einen eigenen Verein zu gründen. Auf diesen Verein gehen die mit Mitteln der Abteilung geschaffenen Einrichtungen über, es sei denn, der Gesamtverein macht von seinem Zurückbehaltungsrecht zum Zeitwert abzüglich der Hälfte der ausbezahlten Zuschüsse Gebrauch. Noch nicht zurückgezahlte Darlehen für diese Einrichtungen sind von dem neuen Verein zu übernehmen. Ebenso sind Aufwendungen des Gesamtvereins für diese Einrichtungen zu erstatten.

## **§ 10 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Ordnungen**

Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:

- Geschäftsordnung,
- Beitragsordnung,
- Ehrenordnung; eine
- Ordnung zum Schutz der Vereinsjugend im Sinne §72A SGB VIII
- Datenschutzordnung
- Jugendordnung.

Änderungen dieser Ordnungen beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Kassenprüfung**

Die Vereinskasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern unvermutet zu prüfen.

## **§ 13 Beschlüsse und Wahlen**

- 13.1 Beschlüsse, mit Ausnahme über Satzungsänderungen, Auflösung von Abteilungen oder des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Organe gefasst. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 sämtlicher Mitglieder mit aktivem Wahlrecht. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist eine weitere Sitzung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.  
Bei allen Abstimmungen werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat auch bei Ämterhäufung nur eine Stimme.
- 13.2 Wahlen können auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim oder per Akklamation durchgeführt werden. Geheim ist zu wählen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Gewählt ist bei mehreren Wahlvorschlägen, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wird die absolute Mehrheit von keinem Wahlvorschlag erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.  
Bei der Wahl der fünf Beisitzer gelten die fünf Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 13.3 Die Mitglieder der einzelnen Organe werden auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben jedoch längstens bis zu den nächsten Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Mitglied des Organs während der Amtsperiode aus, so tritt an seine Stelle der vorn zuständigen Organ gewählte Stellvertreter. Ist ein solcher nicht vorhanden, kann der Gesamtausschuss bis zu den satzungsmäßigen Neuwahlen ein Ersatzmitglied bestellen.

- 13.4 Über sämtliche Wahlen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **\$ 14 Auflösung**

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" beschlossen werden.
- 14.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 2/3 der aktiv wahlberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wird.
- 14.3 Die Auflösungsbeschlussfassung richtet sich nach 15.1. der Satzung.
- 14.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Senden mit der Auflage, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gleicher Sportarten im Ortsteil Wullenstetten verwendet werden soll. Eine Änderung dieser Bestimmung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes Neu-Ulm.
- 14.5 Bei der Auflösung sind zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben.
- 14.6 Auch bei Auflösung des Vereins stehen den einzelnen Abteilungen die in § 11.10. der Satzung bezüglich der Übernahme von Abteilungsvermögen eingeräumten Möglichkeiten offen.

## **\$ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 10. November 1978 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. April 2004 geändert. Die vorliegende Fassung beinhaltet diese Änderungen.

Die Satzung vom 16. April 2004 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. März 2016 geändert. Die vorliegende Fassung beinhaltet diese Änderungen.

Die Fassung vom 18. März 2016 wurde auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2019 geändert. Die vorliegende Fassung beinhaltet diese Änderungen.

Senden-Wullenstetten, den 12. April 2019